

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger im Markt Türkheim

Der Markt Türkheim erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

1. a) Die Gemeinderäte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 60,00 EUR als Entschädigung.
b) Zusätzlich zu diesen Entschädigungen erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Aufwandspauschale von 30,00 EUR.
c) Sitzungsgeld und Pauschalen werden halbjährlich ausbezahlt.
2. a) Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen entstehenden Verdienstausschlag vergütet. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
b) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung. Diese beträgt je angefangene Stunde Sitzungsdauer 20,00 EUR.

Gemeinderatsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

3. Eine Verdienstausschlagentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 18.00 Uhr oder an Samstagen oder Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
4. Die Absätze 1. bis 3. gelten auch bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Gemeindeorgane.

§ 2

Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegeld nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) in der jeweiligen Fassung gewährt. Der Dienstreiseauftrag wird durch den 1. Bürgermeister schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte innerhalb des Ortsgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung gelten auch für sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürger entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der 1. Bürgermeister.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.2014 außer Kraft.

Türkheim, den 28.05.2020



MARKT TÜRKHEIM

C. Kähler
Kähler
1. Bürgermeister

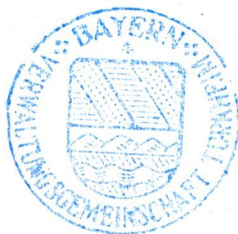
Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.05.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur öffentlichen Einsichtnahme, während der allgemeinen Dienststunden, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln des Marktes Türkheim und an der Anschlagtafel der VG Türkheim hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 02.06.2020 angeheftet und am 17.06.2020 wieder entfernt.

Türkheim, den 18.06.2020



Verwaltungsgemeinschaft Türkheim
I.A.

Barth
Barth